

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

I. Geltung

Die Firma SCHNEEWEIS Customized Safty Belts GmbH, kurz AN genannt, erbringt Leistungen und Lieferungen ausschließlich auf Grund der gegenständlichen Geschäfts- und Lieferbedingungen.

Entgegenstehende und/oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden des AN finden gegenüber dem AN keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der AN derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

Die gegenständlichen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit den Kunden, und zwar auch dann, wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Nebenabreden oder Änderungen der gegenständlichen Bedingungen werden nur nach schriftlicher Bestätigung durch den AN wirksam.

II. Angebote / Kostenvoranschläge

- a) Alle Angebote, Vereinbarungen, Erklärungen und sonstige Beratungen sind bis zu ihrer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung unverbindlich.
- b) Auftragsbestätigungen des AN sind unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen und gelten als vollinhaltlich angenommen, sofern diese nicht binnen 5 Werktagen schriftlich reklamiert werden.
- c) Soweit an jenem Ort, an welchem der Kunde die Lieferungen und Leistungen des AN verwenden wird, für diese spezielle öffentlich rechtliche Vorschriften oder sonstige verbindliche Normen gelten, sind diese vom Kunden dem AN vor Auftragserteilung bekannt zu geben, soweit die Leistungen des AN davon betroffen sind oder sein können. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, so haftet er dem AN für allen daraus entstehenden Schaden und hat selbst keinerlei Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche gegen den AN.
- d) Über behördliche Auflagen und von der Behörde vorgeschriebene Änderungen ist der AN schriftlich zu informieren, ansonsten der AN weder Gewähr für diesbezügliche Mängel leistet, noch für damit im Zusammenhang stehende Schäden haftet. Mehrkosten, die mit der Erfüllung von behördlichen Aufforderungen, Anordnungen oder durch behördliche Maßnahmen notwendigen Änderungen verbunden sind, gehen immer zu Lasten des Kunden.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Die Preise verstehen sich ab Werk, unverpackt, unfrei, ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).
- b) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind die Zahlungen netto Kassa bei Erhalt der Rechnung und ohne jeden Abzug zu leisten.
- c) Bei verspäteter Bezahlung gelten Verzugszinsen von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 1333 Abs. 2 ABGB), mindestens jedoch 1 % pro Monat. Es werden nur Zahlungen anerkannt, die an die jeweilig in der Faktura bekannt gegebene Zahlstelle geleistet werden. Bei Banküberweisungen gilt die Zahlung erst dann als geleistet, wenn der Fakturenbetrag dem Konto des AN unwiderruflich gutgebracht ist.
- d) Wechsel, Schecks und Zahlungen per Anweisung werden nur zahlungshalber sowie unter Eingangsvorbehalt anerkannt bzw. angenommen. In diesem Fall ist auch bei gesonderter Skontovereinbarung ein Skontoabzug nicht möglich.
- e) Das Datum der Rechnung ist für den Zahlungstermin in allen Fällen und selbst auch dann maßgebend, wenn der Empfänger aus Gründen, für die der AN keine Schuld trägt, die Ware verspätet erhalten sollte.
- f) Überschreitungen des Zahlungstermines oder der Eintritt mangelnder Bonität des Kunden, sowie sonstige wichtige Gründe, berechtigen den AN wahlweise zum Vertragsrücktritt oder zur sofortigen Fälligestellung sämtlicher Forderungen des AN ohne Rücksicht auf die vereinbarte Zahlungsfrist, all dies ohne dass hierdurch ein Erfüllungs- oder Schadenersatzanspruch gegen den AN begründet wird.
- g) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und nur auf Grund solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

IV. Eigentumsvorbehalt

- a) Der AN behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Für den Fall der Bezahlung auf Scheck-, Wechselbasis bleibt allerdings der Eigentumsvorbehalt bis zur Einlösung des Wechsels durch den Kunden bestehen.
- b) Der Kunde ist berechtigt, die Ware des AN im Rahmen seines Geschäftsbetriebes weiter zu verkaufen. Er tritt dem AN jedoch bereits jetzt alle Forderungen bis zur Höhe der Forderungen des AN ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen. Im Falle der Weiterveräußerung gegen Barzahlung geht der Weiterverkaufserlös durch dessen abgesonderte Verwahrung beim Kunden auf den AN über und verpflichtet sich der Kunde, in seiner Buchhaltung einen ordnungsgemäßen Zessionsvermerk vorzunehmen. Im Falle der Verarbeitung besteht der Eigentumsvorbehalt des AN (anteilig) am Endprodukt. Der Kunde hat bei Weiterveräußerung seinen Abnehmer über den bestehenden Eigentumsvorbehalt und alle anderen hier vereinbarten Sicherungsrechte zu informieren.
- c) Der Kunde hat den AN unverzüglich zu verständigen, wenn Dritte Ansprüche auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware erheben oder Rechte an diesen begründen. Allfällige Rechtsverfolgungskosten gehen zu Lasten des Kunden.

V. Verpackung und Versand

- a) Die Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise auf Kosten des Kunden und wird nicht zurück genommen. Die Dimensionierung der Verpackung erfolgt unter Annahme üblicher Transportbedingungen.
- b) Der Versand erfolgt ab Werk des AN auf Gefahr des Kunden, dies auch bei frachtfreier Lieferung.
- c) Der AN ist zum Abschluss einer Versicherung nur verpflichtet, wenn und soweit dies schriftlich vereinbart wurde.

VI. Behinderungen und Unterbrechung der Leistungen

- a) Vom AN zugesagte Fristen für seine Lieferungen und Leistungen beginnen frühestens mit dem Tage der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages zu laufen.
- b) Verzögern sich die Leistungen des AN durch von diesem nicht zu vertretende Umstände, wie beispielsweise fehlende Vorarbeiten Dritter, die nicht vom AN beauftragt wurden, so gilt Folgendes:
 - Es verschieben sich die Termine entsprechend unter Berücksichtigung eines angemessenen Zeitzuschlages für die Wiederaufnahme der Arbeiten.
 - Der AN hat dem Auftraggeber eine entsprechende Mitteilung zu machen.
- c) Alle mit der Verzögerung verbundenen Mehrkosten trägt der Kunde. Der AN hat seinerseits alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die ihm übertragenen Lieferungen und Leistungen baldmöglichst auszuführen.
- d) Wird die Ausführung aus obigen Gründen für länger als drei Monate unterbrochen, so hat der AN als auch der Kunde das Recht, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurück zu treten. Übt der AN dieses Recht aus, so hat er jedenfalls Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen zu den Vertragspreisen.
- e) Hat der AN die Verzögerung, Unterbrechung oder Unmöglichkeit der Erbringung der Leistung oder Lieferung zu vertreten, so darf ein etwaiger Schadenersatzanspruch des Kunden 10 % der Nettoauftragssumme nicht übersteigen. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

VII. Gewährleistung / Schadenersatz

- a) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate.
- b) Der Kunde hat die Ware bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen und allfällige Mängel spätestens binnen 5 Kalendertagen nach Lieferung mittels eingeschriebenen Briefes detailliert anzuzeigen. Gleichmaßen sind im Nachhinein hervorgekommene Mängel unverzüglich nach deren Bekanntwerden schriftlich und detailliert anzuzeigen.
- c) Der AN leistet ausschließlich für seine eigenen Leistungen und diejenigen seiner Subunternehmer Gewähr. Bei Materialien und / oder Bestandteilen, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, erstreckt sich die Gewährleistung nur auf die fachgemäße Verwendung, nicht jedoch auf die Materialien oder Bestandteile selbst.
- d) Eine höhere oder andersartige als bei der Auftragserteilung mitgeteilte Beanspruchung der Lieferungen und Leistungen macht jedwede Gewährleistungs- oder Haftungszusage des

AN ebenso hinfällig, wie Eingriffe Dritter in die Lieferungen und Leistungen ohne Genehmigung des AN.

- e) Für Vorleistungen Dritter oder des Kunden selbst übernimmt der AN keinerlei Gewährleistung oder Haftung.
- f) Voraussetzung für Gewährleistung und Haftung ist sachgemäße Behandlung, ordnungsgemäße Inbetriebsetzung und entsprechende Wartung der Ware.
- g) Ist der AN gewährleistungspflichtig, so steht es diesem frei, Verbesserung vorzunehmen oder für nachweisbar fehlerhafte Stücke Ersatz zu leisten. Weitergehende Ansprüche – insbesondere auf Preisminderung oder Wandlung – sind ausgeschlossen.
- h) Der AN hat das Recht, nach Anzeige der Mängel unverzüglich, wenn möglich nach vorheriger Vereinbarung, die angeblichen Mängel zu besichtigen oder die Rücksendung der angeblich mangelhaften Sachen zu verlangen.
- i) Ist die Beseitigung von Mängeln, für die der AN Gewähr leistet, aus welchen Gründen immer, nicht möglich, so hat der AN dies dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde kann diesfalls an Stelle der Verbesserung Preisminderung begehren.
- j) Die Kosten einer durch den Kunden selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat der AN nur dann zu erstatten, wenn er hierzu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat. Änderungen, die der Auftraggeber selbst oder durch Dritte an den Waren des AN vornehmen lässt, lassen jeden Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers und auch jeden Schadensersatzanspruch erlöschen.
- k) Über diese vorstehend geregelten Gewährleistungsbestimmungen hinausgehende Gewährleistungsansprüche des Kunden sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Soweit dem Kunden Schadensersatzansprüche gegen den AN zustehen, sei es aus der Mangelhaftigkeit selbst, sei es aus Mangel Folgeschäden, sei es aus anderen Gründen, so sind diese auf Schäden beschränkt, hinsichtlich welcher der AN Vorsatz oder zumindest grobe Fahrlässigkeit zu verantworten hat. Die Höhe der Haftung ist immer mit der Nettoauftragssumme beschränkt. Gleiches gilt auch für eine allfällige Ersatzpflicht des AN nach dem Produkthaftpflichtgesetz. Der Kunde hat diese Freizeichnung jedenfalls weiter zu geben, also in Verträgen mit seinen Vertragspartnern zu Gunsten des AN auszubedingen.

VIII.

Erfüllungsort / Gerichtsstand / Recht

- a) Erfüllungsort ist Salzburg.
- b) Für alle Streitigkeiten, welche aus der Geschäftsverbindung mit dem AN entstehen sollten, wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes der Landeshauptstadt Salzburg vereinbart.
- c) Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendungen des Wiener UN-Kaufrechtsabkommens ist ausgeschlossen.

IX.

Geheimhaltungspflicht / Ansprüche aus Schutzrechten / Nachahmungsverbot

- a) Dem Kunden ist es verboten, Lieferungen und Leistungen des AN nachzumachen oder nachzuahmen oder dies durch Dritte bewerkstelligen zu lassen. Dies gilt auch für alle technischen Unterlagen und Zeichnungen. Für jedes Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung ist jedenfalls eine Pönale in Höhe von EUR 10.000,00 pro Vorfall zu bezahlen.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen dieser Geschäftsverbindung bekannt gewordene Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder Know-how geheim zu halten.
- c) Sofern die Lieferung bzw. Anfertigung nach vom Kunden übergebenen Unterlagen erfolgt, hat der Kunde den AN von Verletzungen von Schutzrechten jeglicher Art (zB Gebrauchsmuster etc.) frei – sohin schad- und klaglos zu halten.

X.

Sonstiges

- a) Sämtliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen sowie für sonstige Änderungen.
- b) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleich kommende wirksame Regelung zu ersetzen.